



## Wichtige Informationen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Personen türkischer Herkunft

### Ich habe nach meiner Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit erworben; hat das Konsequenzen für meine deutsche Staatsangehörigkeit?

Vermutlich ja. Der freiwillige, d. h. von Ihnen selbst beantragte Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit führt nach § 25 unseres Staatsangehörigkeitsgesetzes grundsätzlich zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Etwas anders gilt dann, wenn Sie vor dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit eine

ausdrückliche schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten haben, die Ihnen ausnahmsweise die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestattet.

### Spielt es eine Rolle, wann ich die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe und wo ich zu diesem Zeitpunkt gelebt habe?

Ja. Schon immer gilt: Wer zum fraglichen Zeitpunkt - Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, nicht Datum der Antragstellung! - nicht in Deutschland gelebt hat, hat seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Seit dem 1. Januar 2000 gilt das

auch dann, wenn Sie die türkische Staatsangehörigkeit von Deutschland aus erworben haben. Seit diesem Termin spielt es daher keine Rolle mehr, wo Sie gelebt haben, als Sie die türkische Staatsangehörigkeit erhalten haben.

### Heißt das, wenn ich vor dem Jahr 2000 von Deutschland aus die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe, bin ich unter keinen Umständen betroffen?

Ja, im Verhältnis zur Türkei ist das so. Maßgeblich ist hierfür allerdings nicht der Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei den türkischen Behörden gestellt haben, sondern der Tag, an dem Ihnen die türkische Staatsbürgerschaft verliehen worden ist. Das

genaue Datum ist in Ihrem türkischen Personenstandsregister - NÜFUS KAYIT ÖRNEĞİ – vermerkt; gegebenenfalls kann Ihnen hier auch Ihr Generalkonsulat weiterhelfen..

### Ich habe von alledem nichts gewusst, niemand hat mir etwas Offizielles mitgeteilt; bin ich trotzdem kein Deutscher mehr?

Ja. Die genannte Bestimmung aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz ordnet an, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes, d. h. automatisch, eintritt. Es ist kein Bescheid erforderlich, es kommt sogar nicht einmal darauf an, ob irgendeine deutsche Behörde oder Sie selbst etwas davon

wissen. Unser Gesetz geht in diesem Zusammenhang als selbstverständlich davon aus, dass Sie sich vor einem derart entscheidenden Schritt in eigener Verantwortung über die Konsequenzen informieren. Eingebürgerte haben übrigens bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein Merkblatt zum Thema erhalten.

### Ich besitze aber doch noch einen deutschen Personalausweis und einen deutschen Reisepass, dokumentieren diese nicht meine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nein. Die Ausstellung eines Personalausweises und Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland begründen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie stellen auch keinen entsprechenden Beweis dar. Da Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist die Eintragung "deutsch" im Personalausweis und Reisepass unzutreffend. Die Dokumente sind ungültig. Sie sind verpflichtet, den Personalausweis und den Reisepass bei der

zuständigen Personalausweis- und Passbehörde (Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister) ihres Wohnortes abzugeben. Die zuständige Behörde kann die Dokumente einziehen, wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen. Jede Personalausweis- und Passbehörde und jede andere zur Prüfung der Personalien ermächtigte Behörde kann die Dokumente zur Vorbereitung der Einziehung durch die zuständige Behörde sicherstellen.

### Kann ich den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rückgängig machen, indem ich einfach wieder auf die türkische Staatsangehörigkeit verzichte?

Nein. Der Eintritt des gesetzlichen Verlusts lässt sich nicht rückwirkend ungeschehen machen. Wenn Sie auf Ihre neu erworbene türkische Staatsangehörigkeit verzichten, werden Sie Staatenloser; tun Sie das nicht! Falls Sie wieder Deutscher werden

wollen, müssen Sie einen neuen Einbürgerungsantrag stellen; in diesem Zusammenhang müssen Sie dann Ihre türkische Staatsangehörigkeit aufgeben.

### Gilt das alles auch für meine minderjährigen Kinder?

Wahrscheinlich nicht: Maßgebend für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass die fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wird. Nach den Bestimmungen des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes gibt es eine Möglichkeit, nach der Minderjährige die türkische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwerben, wenn ihr Vater, in

bestimmten Fällen auch ihre Mutter, eingebürgert wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, über die Sie sich bei Ihrem Generalkonsulat erkundigen können, wird die fremde Staatsangehörigkeit daher nicht auf Antrag erworben, so dass die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht verloren geht.

### Was bedeutet der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für meinen Aufenthalt in Deutschland?

Sie sind seit dem gesetzlich eingetretenen Verlust aus der Sicht der deutschen Behörden Ausländer. Das heißt, Sie benötigen für den weiteren Aufenthalt in Deutschland einen türkischen Pass und einen deutschen Aufenthaltstitel. Nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften wird dieser Aufenthaltstitel nur auf Antrag erteilt. Für Sie als türkische Staatsangehörige kann sich auch ein Anspruch aus dem Assoziationsabkommen der Türkei mit der EU ergeben.

Regelmäßig werden Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die auf drei Jahre befristet ist. Sollten Sie zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher hier gelebt haben, können Sie auch eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde.

### Was muss ich tun, damit ich mich wieder rechtmäßig in Deutschland aufhalten kann?

Um einen Aufenthaltstitel als Ausländer in Deutschland zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen

Ausländerbehörde stellen. Dieser Antrag muss bis zum 30. Juni 2005 gestellt worden sein.

### Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?

Eine gesonderte Arbeitserlaubnis gibt es nicht mehr. Der von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltstitel berechtigt dann auch zur Arbeitsaufnahme in Deutschland. Ohne diesen Titel oder eine

besondere Erlaubnis der Ausländerbehörde darf ein Ausländer in Deutschland aber keine Arbeit aufnehmen.

### Darf ich weiter an Wahlen in Deutschland teilnehmen?

Nein. Sie sind nicht wahlberechtigt, auch wenn Sie eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten. Wer unbefugt an einer Wahl teilnimmt, macht sich strafbar, § 107a StGB.

### Was geschieht, wenn ich den eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verschweige; mache ich mich strafbar oder begehe ich eine Ordnungswidrigkeit?

Wer sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält, kann sich - je nach den Umständen - strafbar machen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen. Die Ausländerbehörden werden gleichwohl bei denjenigen Personen, die sich **bis zum 30. Juni**

**2005** bei ihnen melden, von der Einleitung entsprechender Schritte absehen.

### Kann ich wieder einen Einbürgerungsantrag stellen?

Ja, selbstverständlich. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie wieder über einen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt verfügen. Außerdem wird Ihr neuer Einbürgerungsantrag auf der Grundlage des jetzt geltenden Staatsangehörigkeitsrechts bearbeitet. Das bedeutet unter anderem, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und ihre türkische

Staatsangehörigkeit erneut aufgeben müssen, sofern nicht ausnahmsweise eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht kommt.

### Was ist von mir aus zu tun?

Falls Sie es für denkbar halten, Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, **wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Ausländerbehörde**. Sie können dazu den beigefügten **Vordruck** verwenden. Dies gilt auch, wenn Sie nicht ganz sicher sind und noch Fragen haben.

Die Ausländerbehörde wird

- die Meldebehörde, die Ihre Eintragungen im Melderegister berichtigen muss, und

- die Pass- und Personalausweisbehörde, die Ihren Pass und Ihren Personalausweis zurückbekommen muss,

von sich aus beteiligen.

Es ist möglich, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch Auswirkungen auf andere Rechtsbeziehungen hat, bei denen es notwendig ist, Deutscher zu sein. Zur Klärung dieser Fragen müssen Sie sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Sind Sie z. B. inzwischen Beamter geworden, wäre das Ihr Dienstherr.

---

**Bitte kümmern Sie sich, nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse, um die Klärung Ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Situation und informieren Sie Freunde und Bekannte, die sich möglicherweise in einer vergleichbaren Situation befinden.**

**Vielen Dank!**